



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
III 4 - 79h 06.09

Dst. Nr.:
Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:

Ihre Nachricht vom: 31. Januar 2020

Datum: 24. Februar 2020

Resolution zur Erhaltung von Wasserkraftwerken in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre Schreiben an Ministerin Hinz vom 31. Januar 2020, in der Sie den Beschluss der Kreisversammlung Fulda des Hessischen Städte- und Gemeindebundes mitteilen. Frau Ministerin Hinz hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich freue mich darüber, dass Ihnen wie mir die Nutzung von erneuerbarer Energie am Herzen liegt. Wie Sie sicherlich aber auch aus den öffentlich geführten Diskussionen wissen, ist nicht jede Nutzung und jeder Standort uneingeschränkt geeignet bzw. ökologisch verträglich. Dies trifft in besonderem Maße auf die kleine Wasserkraft zu, die in der Regel in den ökologisch wertvollen Mittel- und Oberläufen der hessischen Gewässer genutzt wird. Seitens der Landesregierung wurde bereits mehrfach zu der Thematik Stellung genommen. Im Folgenden möchte ich Ihnen daher die wichtigsten Punkte zusammenfassend darstellen:

Bereits seit Ende der 1980er Jahre ist es Ziel der Hessischen Landesregierung, unsere Fließgewässer in einen naturnahen Zustand zu bringen. Mit dem Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie wurde dieses Ziel unter dem Motto „Herstellung des guten ökologischen Zustandes“ zu einer Verpflichtung. Voraussetzung für den guten ökologischen Zustand ist u.a. die Durchgängigkeit für die Gewässerorganismen und dies wiederum setzt eine ausreichende Wasserführung voraus.



Das hat auch der Bundesgesetzgeber zum Anlass genommen, entsprechende Regelungen in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufzunehmen. Daher ist im WHG u. a. geregelt, dass das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig ist, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Bewirtschaftungszielen zu entsprechen (§ 33 WHG). Um diesem gesetzlichen Auftrag und den damit verbundenen höheren Standards für Gewässerbenutzungen nachzukommen, wurde in Hessen die veraltete Mindestwasserregelung überarbeitet und an die neuen Standards angepasst. Mit Erlass vom 15. Dezember 2016 wurde die angepasste „Regelung zur Ermittlung der Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken hessischer Fließgewässer“ eingeführt und im Staatsanzeiger veröffentlicht. Sie dient den Genehmigungsbehörden als Hilfestellung bei der Festlegung des Mindestwassers im Einzelfall.

Nach Gesprächen mit Vertretern der hessischen Wasserkraftverbände wurde die Regelung nochmals überprüft und hinsichtlich der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wasserkraftanlage und einer stärker einzelfallbezogenen Betrachtung ergänzt. So wurde eine Härtefallregelung eingeführt. Danach besteht die Möglichkeit, eine abweichende Festsetzung zu treffen, um im Einzelfall Härten zu vermeiden, insbesondere bei einer existentiellen wirtschaftlichen Gefährdung des Betreibers der Wasserkraftanlage. Abweichungen sind weiterhin möglich, wenn die gute ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässerabschnittes nicht beeinträchtigt wird und die Durchgängigkeit für Fische gewährleistet ist. Im Übrigen ist es jedem Antragsteller unbenommen, im Genehmigungsverfahren bzw. bei der Mindestwasserfestsetzung eigene Vorschläge zur Festsetzung des Mindestwassers an seiner Anlage zu unterbreiten und zu begründen, wobei die gesetzlich gestellten Anforderungen selbstverständlich ebenfalls zu erfüllen sind. Die geänderte Regelung trat mit Wirkung zum 15. Januar 2018 in Kraft (Staatsanzeiger 6/2018, S. 252 ff).

Durch die Auswirkungen des Klimawandels steigt die Bedeutung einer ausreichenden Wasserführung noch. Strukturreiche Gewässer sichern das Überleben der Organismen und die ökologische Durchwanderbarkeit ermöglicht ihnen das Ausweichen/ Aufsteigen in geeignete und kühlere Gewässerabschnitte. Die Berücksichtigung des Mühlgrabens als Lebensraum erfolgt dabei durch eine entsprechende Festlegung im Bescheid über die Aufteilung des Abflusses im Niedrigwasserfall.

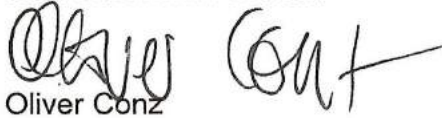
Die mit der Änderung des Mindestwassererlasses eröffneten Möglichkeiten einer stärkeren Einzelfallbetrachtung sollten zunächst vor Ort aktiv genutzt und das Gespräch mit den

zuständigen Wasserbehörden gesucht werden. Insofern ist derzeit nicht beabsichtigt, die bestehende Regelung erneut zu modifizieren oder auszusetzen.

Hinsichtlich des Aspektes Denkmalschutz möchte ich Sie gerne auf ein bestehendes Förderprogramm des Landes verweisen, welches bereits seit langem auch den Betreibern alter Mühlen offensteht. Seitens des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst besteht ein jährliches Budget von rund 8 Millionen Euro für die Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern, wofür die allermeisten historischen Mühlen die Voraussetzungen erfüllen dürften. Die Bewirtschaftung ist dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) übertragen. Denkmaleigentümer, -besitzer oder sonst zum Unterhalt Verpflichtete können auf Antrag Zuschüsse zu den Erhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen nach Maßgabe der Denkmalförderrichtlinie für ihr Kulturdenkmal erhalten. Ferner können sich Denkmaleigentümer bereits im Vorfeld mit dem LfDH in Verbindung setzen und Hilfestellung für eine denkmalgerechte Sanierung erhalten. Dies gilt selbstverständlich auch für alte Mühlen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen aufzeigen konnte, dass das Land Hessen die Bedeutung alter Mühlen, auch als Teil der Kulturlandschaft, erkennt und auch fördert. Gleichmaßen müssen gesetzliche Vorgaben eingehalten werden, die sich u.a. aus der Wasserrahmenrichtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetz ergeben, um den als Ziel gesetzten guten ökologischen Zustand unserer Oberflächengewässer zeitnah zu erreichen und sie damit auch gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen


Oliver Conz